

Richtlinie für die Vergabe von Stipendien aus Haushalts- oder Drittmitteln der TU Dresden* (ohne Medizinische Fakultät)

Vom 29.05.2011

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 Satz 1 SächsHSG vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400), hat das Rektorat im Benehmen mit dem Senat folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Richtlinie gilt für Stipendien, für deren Bewilligung und Abwicklung die TU Dresden zuständig ist. Sie enthält allgemeine Regelungen für die Auswahl und Vergabe. Das Verfahren der Auswahl und Vergabe von Stipendien im Rahmen bestimmter Stipendienprogramme der TU Dresden ist in gesonderten Ordnungen, die diese Richtlinie konkretisieren oder in Ausschreibungen festzulegen.

Diese Richtlinie gilt auch für Stipendien Dritter, sofern deren Bewilligung nicht auf Grund eigener Regelungen erfolgt.

(2) Die bewilligten Mittel stehen nur für den in der Bewilligung genannten Zweck und nur in der bewilligten Höhe zur Verfügung. Sie sind über den Haushalt der TU Dresden abzuwickeln und nach den geltenden Rechtsvorschriften zu bewirtschaften. Zusätzliche Mittel können nicht bereitgestellt werden. Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

§ 2 Vergabe und Gegenstand der Förderung

(1) Die TU Dresden vergibt Stipendien zur Förderung der Forschung und der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung. Stipendien nach dieser Richtlinie können nur an qualifizierte Studierende, Doktoranden oder Wissenschaftler für das Studium, die Promotion, die Habilitation und für bestimmte Forschungs-, Ausbildungs- und Fortbildungszwecke gewährt werden.

(2) Stipendien sind in geeigneter Weise dem Kreis der Interessenten zur Kenntnis zu bringen und öffentlich auszuschreiben.

(3) Stipendien werden nur auf Antrag vergeben. Die Vergabe erfolgt nach wissenschaftlichen Kriterien und bei Vorliegen weiterer Fördervoraussetzungen, die von der TU Dresden und/oder den Drittmittelgebern definiert werden. Die Qualifikation ist von dem Bewerber durch geeignete Nachweise zu belegen.

(4) Die Auswahl der Stipendiaten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch ein Auswahlgremium. Das Auswahlgremium wird grundsätzlich in der Ordnung für das jeweilige Stipendienprogramm bzw. in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt. Sofern es sich nicht

um die Vergabe im Rahmen eines Programms handelt, wird das Auswahlgremium im Einzelfall bestimmt. Das Gremium sollte aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(5) Die Bewilligung des Stipendiums erfolgt auf der Grundlage der Empfehlung der jeweiligen Auswahlkommission. Die Entscheidung über die Stipendienvergabe wird über einen Bewilligungsbescheid bekannt gegeben.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt bei Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Soweit es sich um ein Promotionsstipendium handelt, ist die Erklärung der Fakultät über die Annahme als Doktorand spätestens sechs Monate nach Beginn des Stipendiums vorzulegen.

(7) Die Vergabe eines Stipendiums kann insbesondere dann ausgeschlossen oder die Stipendienhöhe verhältnismäßig angepasst werden, wenn der Stipendiat

- ein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhält oder
- eine Tätigkeit gegen Entgelt aufnimmt, die nach Art und Umfang den Zweck des Stipendiums gefährdet.

(8) Die Ausübung oder Aufnahme von entgeltlichen Tätigkeiten während des Stipendiums dürfen den Stipendiaten nicht daran hindern, sich überwiegend dem Stipendienzweck zu widmen. Der Stipendiat ist verpflichtet, die TU Dresden über alle während des Stipendiums ausgeübten Tätigkeiten gegen Entgelt und solche Tätigkeiten gegen Entgelt, die während des Stipendiums aufgenommen werden sowie die jeweiligen Einkünfte aus diesen Tätigkeiten unverzüglich zu informieren. Es wird sodann geprüft, ob die Tätigkeiten die Erfüllung des Stipendienzwecks gefährden (§ 2 Abs. 7 Anstrich 2).

(9) Die Annahme des Stipendiums begründet kein Arbeitsverhältnis. Der Stipendiat darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer Gegenleistung, die über die in § 3 dieser Richtlinie genannte Pflicht hinausgeht oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Da kein Arbeitsentgelt nach §14 SGB IV vorliegt, besteht auch keine Sozialversicherungspflicht.

§ 3

Pflichten des Stipendiaten und der TU Dresden

(1) Das Verhältnis zwischen TU Dresden und Stipendiat ist geprägt von Förderung und vertrauensvoller Partnerschaft. Der Stipendiat ist daher verpflichtet, das Stipendienziel nach besten Kräften zu verfolgen. Ferner hat sich der Stipendiat so zu verhalten, dass der bestimmungsgemäße Betrieb der Hochschule und ihrer Einrichtungen nicht gestört wird.

(2) Die TU Dresden wird sich ihrerseits bemühen für den Stipendiaten ein Umfeld zu schaffen, das die Erreichung des Stipendienzweckes in angemessener Zeit erwarten lässt.

(3) Der Stipendiat ist verpflichtet, der TU Dresden nach Absprache regelmäßig über Stand und Fortschritt des Stipendienzwecks zu berichten. Auf Anforderung kann vom Stipendiaten auch bis zu acht Wochen nach Ablauf des Stipendiums ein Bericht bzw. die Teilnahme an Kolloquien über den Gegenstand der Förderung verlangt werden.

(4) Jede für die Höhe des Stipendiums relevante Veränderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Stipendiaten ist der TU Dresden unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Stipendiat teilt der TU Dresden Änderungen im Zusammenhang mit seiner wissenschaftliche Tätigkeit, insbesondere deren Abbruch, unverzüglich mit.

§ 4

Förderhöhe und Förderdauer

(1) Die Stipendien dürfen einen die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen. Die maximale Förderhöhe für Stipendien für Graduierte orientiert sich an dem jeweils geltenden Fördersatz der Deutschen Forschungsgemeinschaft für deren Stipendiaten.

(2) Die Förderdauer orientiert sich an dem Zweck der Stipendiengewährung. Sie beträgt bei Stipendien für Graduierte grundsätzlich maximal drei Jahre, sofern nicht insbesondere in den einzelnen Stipendienprogrammen der TU Dresden etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

Rücknahme bzw. Widerruf der Bewilligung und Rückforderung

(1) Die TU Dresden behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zurückzunehmen bzw. zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, insbesondere wenn:

- wichtige Gründe dazu Anlass geben, insbesondere der Stipendienzweck erkennbar nicht erfüllt werden kann, weil die wissenschaftliche Eigenleistung für das Forschungsziel nicht ausreicht und der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Verwirklichung bemüht
- die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
- Auflagen oder Pflichten nicht oder nicht innerhalb einer von der TU Dresden gesetzten Frist erfüllt worden sind

(2) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf der Bewilligung, insbesondere die Berechnung von Fristen und Verzinsungsansprüchen nach § 1 LVwVfG i.V.m. §§ 48, 49, 49 a VwVfG, richten sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht.

§ 6

Sonstiges

(1) Die Regelungen der TU Dresden zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft sind zu beachten. Ein Verstoß stellt einen wichtigen Grund im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Richtlinie dar.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 29.05.2011

Der Rektor der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

*Alle Personenbezeichnungen in dieser Richtlinie beziehen sich ungeachtet ihrer grammatikalischen Form in gleicher Weise auf Frauen und Männer